

Suchtpräventionskonzept der Franz-Böhm- Schule

Erlass „Suchtprävention in der Schule“ vom 06.05.2015 Gült. Verz. Nr. 7200

1. Präambel

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), insbesondere der Auftrag zur Gesundheitsförderung in § 3 Abs. 9 HSchG, umfasst auch die schulische Suchtprävention als fächerübergreifenden Auftrag für alle Lehrerinnen und Lehrer aller Bildungsgänge und Schulstufen. Die Grundlage für das Konzept für Konsum und Suchtprävention der beruflichen Schulen in Frankfurt bildet das Schulprogramm, welches um das Konzept der Suchtprävention erweitert wird. Alle Mitglieder einer Schulgemeinde – Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter, Eltern – sind für die Umsetzung dieses Konzeptes verantwortlich.

Hilfestellungen bei der Umsetzung bieten zum einen der Erlass zur Suchtprävention in der Schule vom 06.05.2015 und zum anderen die Handreichung des Drogenreferates der Stadt Frankfurt am Main und des Staatlichen Schulamtes „Suchtprävention an Schulen“.

Das Grundprinzip der Suchtprävention heißt: verantwortliches Handeln durch Information, Aufklärung und Beratung zu fördern und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Ihre Grundlage findet die Suchtprävention in der Fürsorgepflicht sowohl für die Schülerinnen und Schüler, also auch für die Kolleginnen und Kollegen.

Der Gebrauch von Substanzen (z. B. Alkohol, Medikamente, Nikotin) als auch substanzunabhängiges Verhalten (z. B. Glückspiel, Internet, Medien) sind in unserer Gesellschaft alltäglich und können positive und negative Wirkungen entfalten. Dabei sind die Übergänge zwischen Konsum, Abhängigkeit und Sucht oft fließend und können im Einzelfall nur schwer bestimmt werden.

Der Missbrauch von Drogen und süchtiges Verhalten führen zu gesundheitlichen und sozialen Beeinträchtigungen. Sie wirken sich in allen Lebensbereichen - auch in der Schule und am Arbeitsplatz - negativ aus. Abhängigkeit von Suchtmitteln oder süchtiges Verhalten ist eine Krankheit mit schweren psychischen, physischen und sozialen Folgen. Sie kommt in allen gesellschaftlichen Schichten, bei allen Altersstufen und in jedem sozialen Umfeld vor und ist nicht Ausdruck von Willensschwäche.

2. Allgemein

Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der F.B.S. gehört, die Schüler und Schülerinnen zu befähigen, ihr zukünftiges Leben auszufüllen und ihre Freizeit sinnvoll zu nutzen.

Die schulische Erziehung soll zum Aufbau einer gefestigten Persönlichkeitsstruktur beitragen. Orientierungshilfen für sinnvolles Handeln werden aufgezeigt und soziale Kompetenzen gestärkt.

Unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Prävention unterstützt die F.B.S. die Persönlichkeitsentwicklung, indem sie:

- a) die Selbständigkeit und Selbstverantwortung fördert
- b) zur Konfliktfähigkeit hinführt
- c) die Frustrationstoleranz erhöht
- d) das Selbstwertgefühl sowie das Selbstvertrauen stärkt
- e) klare Verhaltensregeln gemeinsam entwickelt

3. Grundsätze schulischer Suchtprävention an der Franz-Böhm-Schule

- a) Suchtprävention in der Schule ist primär unspezifisch, auch wenn die Vermittlung drogenspezifischer Kenntnisse nötig ist (z.B. im Falle der gängigen Alltagsdrogen, wie Zigaretten, Alkohol etc.).
- b) Suchtprävention an der F.B.S. ist ein fächerübergreifender Auftrag für alle Lehrer und Lehrerinnen in allen Schulformen.
- c) Schulische Suchtprävention will allen Jugendlichen helfen, in ihrem persönlichen Entwicklungsprozess diejenigen psychischen Eigenschaften auszubilden, die es ihnen ermöglichen, auch schwierigen Lebenssituationen standzuhalten.
- d) Das schulische Präventionskonzept der F.B.S. orientiert sich vor allem an den Problemen der Jugendlichen.
- e) Die Suchtprävention versteht sich nicht als punktuelle Maßnahme, sondern durchzieht den Schulalltag als allgemeines pädagogisches Konzept, das sich an den folgenden Erziehungszielen orientiert:
 - Die Förderung des Selbstbewusstseins durch die Übernahme von Verantwortung
 - Die Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens
 - Die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und Ziele
 - Die Vermittlung von Orientierung mit dem gelebten Vorbild
 - Die Ausbildung der Fähigkeit mit Krisen umzugehen

Universelle Prävention:

Gemäß des Erlasses für Suchtprävention in der Schule vom 06.05.2015 § 2 Abs. 2 hat die universelle Prävention in der Schule den Auftrag, alle Schülerinnen und Schüler zu einem suchtfreien Leben zu befähigen. Sie dient der Stärkung der Schutzfaktoren, z. B. durch Lebenskompetenz-/Präventionsprogramme und Wissensvermittlung zum Thema Sucht im Unterricht.

Präventionsprogramme wie z. B.:

- „Check wer fährt“ – Aktionstage für Schulen (Drogenreferat/Fachstelle Prävention (vae))
- „Lucky“ Methoden – Methodenkoffer zur Glücksspielprävention (Fachstelle Prävention (vae))
- „It's my Party – Projekttag (Alice-Project – Basis e. V.)
- „BE.U!“ – Kampagne (Plattform vom Drogenreferat der Stadt Frankfurt am Main)
- „Lions Quest – Erwachsen handeln“ (Hilfswerk der Deutschen Lions e. V.)
- „Theater RequiSiT“ – Improvisationstheater mit Gesprächsgruppen (RequiSiT e. V.)
- „Präventionsworkshop Thema Essstörungen“ – (Frankfurter Zentrum für Essstörungen)
- „Interaktive Informations- und Präventionsveranstaltungen zum Thema Glücksspiel“ – (Evangelische Suchtberatung)
- Gewalt-Sehen-Helfen (Präventionsrat)
- Cool sein- cool bleiben (Polizei Hessen/ Jugendkoordinatoren)
- Interne Angebote , wie z.B. im soz. Lernen oder dem Projekt „im Gleichgewicht“

Selektive Prävention:

Im Rahmen der selektiven Prävention hat Schule den Auftrag, Personengruppen mit Risikofaktoren (z. B. gestörte Familienverhältnisse, Stress, Missbrauch, Umweltrisiken und demographische Risiken) bezüglich Suchterkrankungen zu stützen und zu fördern und durch geeignete Maßnahmen zur Minderung der Risikofaktoren beizutragen. Ein frühzeitiges Erkennen von Schülern mit Problemen und Krisenintervention stellt in diesem Bereich im schulischen Rahmen einen Schwerpunkt dar.

- Vereinbarung über den Konsum von Alkohol und das Verbot von illegalen Drogen auf Klassenfahrten
- Handreichungen für Schulfeste
- Beratung durch die Schulsozialarbeit / Schulpsychologischer Dienst
- Interne Angebote, wie z.B. Krisenintervention etc.

Indizierte Prävention:

Im Rahmen der indizierten Prävention hat Schule den Auftrag, Personen, bei denen Risikofaktoren festgestellt werden (z. B. Drogenkonsum, Schulprobleme, ADHS, Probleme mit der Polizei) bezüglich Suchterkrankungen individuell zu stützen und zu fördern und durch geeignete Maßnahmen zur Minderung der Risikofaktoren beizutragen.

- Früherkennung
- Konsumvereinbarung
- Dienstvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Frankfurt und dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt Frankfurt – Sucht am Arbeitsplatz (siehe Anhang)
- Jugendberatung und Suchthilfe Am Merianplatz, Frankfurt (JBS) – CaBS und FReD- Projekt
- Weitere Kooperationspartner siehe Ordner „Jugendliche schützen und junge Erwachsene stützen“ Kapitel 8
- Interne Angebote , wie z.B. das “Beratungsnetzwerk “der Franz-Böhm-Schule

Konsumvereinbarung

der Franz-Böhm-Schule in Frankfurt am Main

Diese Vereinbarung dient dem Umgang mit konsumauffälligen Schülerinnen und Schülern, deren Konsum sich auf den schulischen Bereich auswirkt. Durch die Konsumvereinbarung werden notwendige Konsequenzen beim Vorgehen in Einzelfällen festgelegt, die zu einer wirkungsvollen Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen sowie das schulische Umfeld schützen sollen. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schülerinnen und Schülern und die verantwortlichen Lehrkräfte, darüber hinaus dient sie dem Schutz aller Schülerinnen und Schülern der Schule.

Am Anfang der Wahrnehmung von Veränderungen im Verhalten stehen einzelne Verhaltensauffälligkeiten bei betroffenen Schülerinnen und Schülern. Diese Anzeichen können vielfältige Ursachen haben; ein suchtbedingter Hintergrund ist nicht immer gegeben, wenn die folgenden Verhaltensveränderungen auftreten.

Indikatoren

- Gehäufte Fehlzeiten (unentschuldigt), häufige Krankmeldungen
- häufige Unpünktlichkeit
- Übermüdung, Trägheit im Unterricht
- Schwache schulische Leistungen, Leistungsabfall, Desinteresse
- Widersetzt sich wiederholt Arbeitsaufträgen
- Häufige Unterrichtsstörungen
- Auffällige und massive oder auch plötzliche Verhaltensänderung
- Physische Veränderungen (ungepflegt, müde, unkonzentriert, ...)
- Streit mit Anderen
- Antisoziales Verhalten (Mobbing, Beleidigungen, respektloses Verhalten, ...)
- Reagiert auf Kleinigkeiten aggressiv und unkontrolliert und ist häufig launisch und reizbar
- Auffälliges Verhalten (z. B. Überaktivität, Lach-/Heulanfälle, Wutausbrüche, Stimmungsschwankungen, Nervosität)
- Sonstige Beobachtungen z. B. gerötete Augen, erweiterte Pupillen, Atemnot, Schweißausbrüche, anderer Geruch
- Auffälliges Berichten von Partys, Shisha Bars, Spielhallen, ...
- Betroffene Personen leihen sich regelmäßig Geld und begründen dies mit abstrusen Geschichten, mit Geld wird geprahlt
- Bemerkungen von Schülerinnen und Schülern bzw. von Kolleginnen und Kollegen

Grundsätze der Gesprächsführung

- Zuhören und ernst nehmen
- Nicht urteilen und nicht werten
- Deutlich machen, dass eine Veränderung der Situation nur durch Betroffene selbst herbeigeführt werden kann und
- Abhängigkeit nicht als Ausdruck von Willensschwäche sehen, sondern als Krankheitsbild

1. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

Schüler/in

Lehrkraft, die mit dem Problem konfrontiert wurde oder
Klassenlehrer/in oder Lehrkraft, welche der/die Schüler/in benennt

Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen

Verhaltensauffällige Schüler/innen werden bemerkt und angesprochen, der/die Klassenlehrer/in wird informiert.

Entsteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch, führt der/die Klassenlehrer/in oder eine andere Lehrkraft, ein erstes Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/in. Ein Gespräch mit einer Beratungslehrkraft wird empfohlen.

Gleichzeitig wird erwartet, dass sich der/die Schüler/in um eine Verhaltensänderung bemüht, wobei er/sie über die weiteren Stufen der Suchtvereinbarung informiert wird.

Ein erneutes Gespräch mit dem/der Klassenlehrer/in (oder Lehrkraft, die der/ die Schüler/in benennt) wird vereinbart.

Es erfolgen keine Sanktionen. Im Einzelfall kann es hilfreich sein Gesprächsergebnisse und Vereinbarungen zu dokumentieren.

2. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

Schüler/in

Beratungslehrkraft, ggf. Schulsozialarbeiter

Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen

Dem/der Schüler/in gegenüber wird festgestellt, dass er/sie Stufe 1 der Konsumvereinbarung nicht eingehalten hat.

Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern. Weitere Gespräche bei der Beratungslehrkraft dienen zur Unterstützung im Bemühen des/der Schülers/in um Verhaltensänderung.

Der/die Schüler/in wird über die möglichen Konsequenzen seines/ihres unveränderten Verhaltens informiert (z. B. Entfernung aus dem Unterricht für den Schultag nach § 82 (2) Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes).

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben. Die Klassenlehrkraft wird informiert.

Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Stufe 3 in Kraft.

3. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

Schüler/in

Beratungslehrkraft

Ggf. Erziehungsberechtigte, Vertretung des Ausbildungsbetriebes

Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen

Der unverzügliche Besuch einer entsprechenden Facheinrichtung, in Absprache mit dem Beratungslehrer, wird verbindlich verlangt und eingeleitet. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Bei konsumbedingtem Fehlverhalten wird der/die Schüler/in im Rahmen einer Rechtsbelehrung auf § 82 (2) Nr. 6 - 8 des Hessischen Schulgesetzes hingewiesen und die Möglichkeit eines Schulausschlusses unter Einbeziehung des Ausbilders benannt.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

4. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

Schüler/in

Beratungslehrkraft

Schulleiter

Ggf. Verbindungslehrkraft/ Klassenlehrkraft/ Erziehungsberechtigte

Ggf. Vertretung des Ausbildungsbetriebes

Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen

Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten, so werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) Nr. 6 - 8 des Hessischen Schulgesetzes eingeleitet.

Die **Vertretung des Ausbildungsbetriebes** wird informiert und möglichst zu dem Gespräch hinzugezogen. Der Schulleiter informiert die Schulaufsichtsbehörde.

Hilfsangebote werden wiederholt unterbreitet.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

Anmerkungen

- Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn eine entsprechende Erkrankung vorliegt bzw. eine einschlägige Facheinrichtung es empfiehlt sowie beim Konsum illegaler Drogen auf dem Schulgelände.
- Wird festgestellt, dass der/die Schüler/in auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel des Schulausschlusses nach § 82 (2) Nr. 6 oder 8 des Hessischen Schulgesetzes.

Rückfallprophylaxe

Die Schule leistet einen Beitrag zur Vermeidung von Rückfällen, z. B. durch

- das Halten von Kontakt mit der Schülerin, dem Schüler
- Rücksprache mit der Einrichtung / den Therapeuten (nach Einholung des Einverständnisses der Schülerin, des Schülers)
- Nachteilsausgleich (Betroffene Person z. B. Klassenarbeit nachholen lassen, Schuljahr wiederholen lassen...)